

Antwort auf die Anfrage der CDU Fraktion für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 13.05.2025 (Drucks.-Nr. 10010/2020-2025)

Thema:

Planungen zur Überlebenssicherung von wohnungslosen Bielefelder/innen für den kommenden Winter 2025/2026

Frage:

Welche Immobilie plant die Verwaltung als Notschlafstelle für Wohnungslose im Winter 2025/2026 einzurichten?

Antwort:

Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage vom 05.02.2025 (vgl. Drucksachen-Nr. 9536/2020-2025) hatte die Verwaltung ausgeführt, dass sich die Planung aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Objekte grundsätzlich schwierig gestaltet. Auch für den Winter 2025/2026 steht die Objektsuche vor ähnlichen Herausforderungen.

Aktuell stehen zwei Objekte auf dem Prüfstand, die nach positiver baurechtlicher und brandschutzrechtlicher Bewertung weiterentwickelt werden sollen. Die beiden Immobilien können von rd. 60 Menschen im Winter 2025/2026 als Notschlafstelle genutzt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass wir die notwendigen Vorbereitungen rechtzeitig abschließen können. Die Ratsgremien und die Öffentlichkeit werden rechtzeitig informiert.

Zusatzfragen:

- 1. Nach welchen Kriterien wurde die Immobilie durch die Verwaltung ausgewählt?**
- 2. Wann und in welcher Form werden die Bürgerinnen und Bürger vor Ort informiert und in die Planungen eingebunden?**

Antwort:

- 1. Die Auswahlkriterien haben sich seit der Anfrage vom 05.02.2025 nicht geändert:**

Ein wichtiges Kriterium ist die Erreichbarkeit der Einrichtung, damit die Hilfen beim Klientel ankommen. Ein Objekt fern der Innenstadt wird erfahrungsgemäß nicht angenommen. Die Menschen neigen dann dazu, in Gebäuden in der Innenstadt zu nächtigen statt den weiten Weg in den Außenbereich auf sich zu nehmen.

Weitere Eigenschaften sind die Größe und die Qualität der Liegenschaft. Sind beispielsweise zu wenige Nassräume vorhanden, ist eine menschenwürdige Nutzung als Obdachloseneinrichtung nicht möglich.

Die Verträglichkeit spielt grundsätzlich eine Rolle, wobei es nicht das „ideale“ Quartier für die Ansiedlung einer Notschlafstelle bzw. Unterkunft für wohnungslose Menschen gibt.

Ferner müssen finanzielle Aspekte samt Investitionskosten in die Abwägung mit einfließen.

2. Die Bürger/innen werden über die Pläne informiert, wenn feststeht, dass eine baurechtliche Vereinbarkeit besteht und das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien umsetzbar ist.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter